

Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen
- Landesplanungsbehörde -
40190 Düsseldorf

Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW

Stellungnahme der Stadt Münster

Vorbemerkungen

Die Stadt Münster begrüßt die Neuaufstellung des LEP NRW und die Zusammenführung aller bisherigen landesplanerischen Regelungen in einem neuen Planwerk.

Die Stadt Münster geht grundsätzlich davon aus, dass der im Dezember 2013 vom Regionalrat Münster neu aufgestellte Regionalplan Münsterland, an dessen Aufstellung sowohl die Stadt Münster als auch die Landesplanungsbehörde beteiligt gewesen sind, die mit dem Entwurf des LEP NRW landesweit aufzustellenden, textlichen und zeichnerischen Festlegungen als aktuelle, für die Region des Münsterlands und das Gebiet der Stadt Münster konkretisierende raumordnerische Festlegungen bereits berücksichtigt hat.

Aufgrund des übergeordneten Regelungscharakters und Festlegungsmaßstabs der Ziele und Grundsätze bzw. der zeichnerischen Festlegungen des Entwurfs des LEP NRW resultieren keine unmittelbaren wesentlichen Betroffenheiten, die im grundsätzlichen Widerspruch zu den beabsichtigen räumlichen und sonstigen Entwicklungen der Stadt Münster stehen.

Hinweise und Anregungen zu den textlichen Festlegungen

Zu 1.2 „Aufgabe, Leitvorstellung und strategische Ausrichtung der Landesplanung“

Die Stadt Münster unterstützt grundsätzlich die strategische Ausrichtung des LEP NRW. Die Siedlungsentwicklung von Münster orientiert sich seit langem schon am Leitbild der „nachhaltigen europäischen Stadt“. Mit ihrem kommunalen Handeln hat Münster bereits in der Vergangenheit die der Neuaufstellung des LEP NRW zugrunde liegenden Ziele verfolgt, wie u. a.:

- die nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen
- den Vorrang für eine flächensparende, kompakte Siedlungsentwicklung und möglichst geringe Inanspruchnahme des Freiraums
- die Umsetzung der Klimaschutzziele
- die Sicherung von Natur, Landschaft und biologischer Vielfalt
- die Stärkung der Innenstadt, Stadtbezirks- und Stadtteilzentren
- die Gewährleistung von Mobilität und Erreichbarkeit
- die Förderung von Wachstum und Innovation
- die Stärkung der regionalen Kooperation und Ausbau der Metropolfunktionen

Zu 2. „Räumliche Struktur des Landes“

Die Stadt Münster begrüßt, dass am bestehenden, funktional gegliederten System Zentraler Orte festgehalten wird. (s. Ziel und Erläuterungen zu 2-1 „Zentralörtliche Gliederung“)

Als Oberzentrum des Münsterlands übernimmt Münster vielfältige Funktionen als Einwohner- und Arbeitsplatzschwerpunkt sowie im Bereich der öffentlichen und privaten Dienstleistungen, im Schul-, Hochschul-, Kultur- und Gesundheitsbereich.

Im Zusammenhang mit dem Ziel der „Zentralörtlichen Gliederung“ sowie in Verbindung mit dem Grundsatz der „Dezentralen Konzentration“ (s. Grundsatz 6.1-3, S. 29) wird angeregt, auch die Funktionen der drei Zentrenstufen und deren (Mindest)Ausstattung im LEP NRW zu definieren.

Zu 2-2 „Daseinsvorsorge“

Der vorliegende Entwurf des LEP fokussiert bisher schwerpunktmäßig auf die Aufgabe, den quantitativen Rückbau und den qualitativen Umbau infolge des demografischen Wandels konstruktiv zu planen und zu gestalten. Vor dem Hintergrund des für Münster im Unterschied zu anderen Landesteilen Nordrhein-Westfalens prognostizierten Bevölkerungswachstums, der im Entwurf des LEP auch in Kapitel 1.1 „Rahmenbedingungen“ (s. LEP-Entwurf, S. 2) thematisiert wird, stellt sich für Münster – wie auch für einige wenige andere Räume Nordrhein-Westfalens – die Aufgabe der nachhaltigen Gestaltung der künftigen Wachstumsimpulse und -prozesse.

Es wird daher angeregt, an passender Stelle (z. B. bei den Erläuterungen 2-2 zur „Daseinsvorsorge“) zu verdeutlichen, dass sich aufgrund der unterschiedlichen Ausprägung des demografischen Wandels für einige Städte bzw. Stadtregionen auch noch die Aufgabe der nachhaltigen Gestaltung des prognostizierten Bevölkerungswachstums stellt.

Auch in den Erläuterungen zu Kap. 6.1-1 „Ausrichtung der Siedlungsentwicklung“ wird zwar anerkannt, dass neben den prognostizierten Bevölkerungsrückgängen noch einige Regionen (zunächst) wachsen; die Herausforderungen und Chancen der Wachstumsregionen werden aber auch hier nicht ausreichend behandelt.

Vor diesem Hintergrund weist die Stadt Münster darauf hin, dass in Wachstumsregionen ein geeignetes Flächenangebot sowohl zur Entwicklung des Wohnungsmarktes als auch für gewerbliche und industrielle Nutzungen zur Sicherung und Förderung von Arbeitsplätzen zur Verfügung stehen muss. Dieser Aspekt sollte im Entwurf des LEP an geeigneter Stelle ergänzt werden.

Zu 5. „Regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit“

Die Stadt Münster begrüßt die Ausführungen im Entwurf des LEP zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit und zum Ausbau der Europäischen Metropolregion Nordrhein-Westfalen. Mit seinen Metropolfunktionen – vor allem im Wissenschaftsbereich – leistet Münster bereits heute einen Beitrag zur Entwicklung der Europäischen Metropolregion Nordrhein-Westfalen. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den niederländischen Partnern der EUREGIO und des deutsch-niederländischen

Städtenetzwerks MONT führt zu einer Bündelung der Metropolfunktionen in dieser metropolitanen Grenzregion.

Zu 5-1 „Regionale Konzepte in der Regionalplanung“

Die Ausführungen des Entwurfes des LEP, dass zur Bewältigung der zentralen Herausforderungen in den Regionen und zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung eine zweckbezogene und strategische regionale Kooperation im Sinne eines Regionalmanagements forciert werden muss, findet volle Zustimmung der Stadt Münster. In diesem Zusammenhang sollte darauf hingewiesen, dass eine intensiviert regionale Kooperation auch die strategischen Ausrichtungen des Entwurfs des LEP im Hinblick auf „Wachstum und Innovation“ unterstützt. So wird auf Seite 7 des Entwurfs des LEP unter dem Punkt „Wachstum und Innovation fördern“ betont, dass eine intensiviert Kooperation auch die Standortqualität der Region als Wirtschaftsstandort und damit die Positionierung der Region im Wettbewerb unterstützt.

Die Stadt Münster begrüßt, dass in dem Entwurf des LEP flexible Möglichkeiten einer Kooperation oberhalb der kommunalen und unterhalb der Landesebene aufgezeigt werden. In diesem Zusammenhang weist die Stadt Münster darauf hin, dass bereits seit nahezu 15 Jahren eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen („Stadtregion Münster“) erfolgt. Der Wert dieser Zusammenarbeit wurde von den Räten der beteiligten Kommunen im Jahr 2013 noch einmal bekräftigt. Die Stadtregion ist u. a. auch ein entscheidender Handlungsraum zur nachhaltigen Gestaltung von Wachstumsprozessen, z. B. auf dem Wohnungsmarkt.

Eine weitere wichtige Kooperationsebene ist das Münsterland. Hier erfolgt in vielen thematischen Bereichen eine enge Zusammenarbeit zwischen der Stadt Münster und den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf. Wie im Entwurf des LEP angesprochen, wurden im Münsterland mehrere regionale Entwicklungskonzepte erarbeitet und mit der Regionalplanung abgestimmt. Für die von der Landesplanungsbehörde angesprochenen Aufgaben des Regionalmanagements steht im Münsterland mit Münsterland e.V. ein bewährter Akteur zur Verfügung. Die Bedeutung des Münsterlands als Kooperationsraum ist letztlich auch durch das Gutachten von Prof. Blotevogel u. a. im Jahr 2009 zur Gliederung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kooperationsräume belegt worden.

Zu 5-2 „Europäische Metropolregion Nordrhein-Westfalen“

Der Entwurf des LEP verdeutlicht, dass zur Entwicklung der Metropolregion Nordrhein-Westfalen auch die Beiträge der regionalen Ebene benötigt werden. Die Stadt Münster leistet hier gerne einen Beitrag als wissensbasierte europäische Regionalmetropole und Teil der metropolitanen Grenzregion mit dem Städtenetzwerk MONT (Münster – Osnabrück – Netzwerkstad Twente). Daher regt die Stadt Münster an, im Entwurf des LEP zu verdeutlichen, welche regionalen Zusammenschlüsse und Kooperationsräume bereits heute einen Beitrag zur Europäischen Metropolregion Nordrhein-Westfalen leisten und hierbei insbesondere auch die Rolle der grenzüberschreitenden Kooperationen zu würdigen.

Zu 5-3 „Grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit“

Die Stadt Münster begrüßt die Ausführungen im Entwurf des LEP zur „gut nachbarschaftlichen Zusammenarbeit“ mit den Nachbarstaaten Niederlande und Belgien. Die Stadt Münster regt an, in diesem Zusammenhang auch auf gut funktionierende regionale Kooperationsformen einzugehen, um die Ausführungen zu verdeutlichen. Hier sollte sowohl das Städtedreieck MONT als auch die EUREGIO als grenzüberschreitende kommunale Arbeitsgemeinschaft mit langjähriger Tradition Berücksichtigung finden.

Zu 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

Aus der Funktion Münsters als wachsendes Oberzentrum resultieren auch Konsequenzen für die Siedlungsentwicklung. Die im Entwurf des LEP NRW formulierten Ziele einer bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung mit dem Vorrang der Innenentwicklung und einer Wiedernutzung von Brachen werden von der Stadt Münster grundsätzlich geteilt und bereits seit Jahren praktiziert.

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen zentralörtlichen Einstufungen und der räumlich differierenden Bevölkerungsprognosen regt die Stadt Münster allerdings an, das Reduktionsziel der Flächeninanspruchnahme in NRW auf 5 ha pro Tag entsprechend zu differenzieren.

So hat sich der Rat der Stadt Münster am 12.12.2012 den Flächenreduktionszielen des Bundes und des Landes NRW ausdrücklich angeschlossen; er hat aber zugleich deutlich gemacht, dass eine Überschreitung des für Münster beschlossenen Flächenreduktionsziels – grundsätzlich soll ein durchschnittlicher jährlicher Zielwert von rund 30 ha Siedlungs- und Verkehrsfläche in Münster nicht überschritten werden – begründet vertretbar ist, um der Entwicklung des Oberzentrums aufgrund der besonderen Funktionen sowie den Bedarfen aus der Einwohner- und Arbeitsplatzentwicklung angemessen gerecht werden zu können.

Darüber hinaus werden die Erläuterungen zu 6.1-6 „Vorrang der Innenentwicklung“ ausdrücklich geteilt, dass Maßnahmen der Innenentwicklung die Verfügbarkeit der Flächen voraussetzen. Ohne die Verfügbarkeit der Flächen sind diese Potenziale für kommunales Handeln nicht nutzbar. Zu Recht wird hier als Konsequenz auf das Aufgreifen von Planungsalternativen verwiesen.

Zu 7.2 „Natur und Landschaft“

Im Zusammenhang mit den textlichen Zielen 7.2-1 „Landesweiter Biotopverbund“ und 7.2-2 „Gebiete für den Schutz der Natur“ ist der Bereich des Standortübungsplatzes Münster-Handorf in der Abbildung 4 „Landesweiter Biotopverbund“ als „landesweit schutzwürdiger Schwerpunktraum“ und in den „Zeichnerischen Festlegungen“ des Entwurfs des LEP als „Gebiet für den Schutz der Natur“ festgelegt.

In den Erläuterungen im LEP zu 7.2-2 „Gebiete für den Schutz der Natur“ wird ausgeführt, dass die zeichnerische Festlegung FFH-Gebiete, Kernflächen der Vogelschutzgebiete, Nationalparke und Naturschutzgebiete sowie auch Gebiete, die derzeit noch nicht naturschutzrechtlich geschützt sind, sich aber für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes besonders eignen und hierfür zu sichern sind, erfasst. Die Darstellungsschwelle für diese Gebiete liegt maßstabsbedingt im LEP bei 150 ha, weshalb der LEP nur die großflächigen Kernbereiche des landesweiten Biotopverbundes zeichnerisch festlegen kann. Die Gebiete zum Schutz der Natur sind deshalb in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) zu konkretisieren.

Die Festlegung von Gebieten für den Schutz der Natur erstreckt sich auch auf naturschutzwürdige militärisch genutzte Gebiete.

In den Erläuterungen im LEP zu 7.2-3 „Vermeidung von Beeinträchtigungen“ wird ausgeführt, dass die Gebiete zum Schutz der Natur vor vermeidbaren, beeinträchtigenden Nutzungen und Eingriffen zu bewahren sind. Die Festlegungen des LEP können dabei die örtlich zwischen unterschiedlichen Raumansprüchen auftretenden Zielkonflikte nicht abschließend lösen.

Eine Inanspruchnahme von Gebieten für den Schutz der Natur kommt nur ausnahmsweise unter den im Ziel 7.2-3 festgelegten restriktiven Voraussetzungen und nur für untergeordnete Teilgebiete in Betracht.

Ziel 7.2-3 „Vermeidung von Beeinträchtigungen“ besagt, dass vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen ein Gebiet für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden darf, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Die Stadt Münster weist darauf hin, dass das Justizministerium NRW gemeinsam mit dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB) des Landes NRW im südlichen Randbereich des Standortübungsplatzes Münster-Handorf den Neubau der Justizvollzugsanstalt (JVA) Münster und einer Jugendarrestanstalt (JAA) plant.

Im Mai 2013 hat der BLB NRW bei der Bezirksregierung Münster einen Antrag zur Schaffung der notwendigen raumordnerischen Voraussetzungen für den Neubau der JVA / der JAA im südlichen Randbereich des Standortübungsplatzes Münster-Handorf gestellt.

Nach Kenntnis der Stadt Münster dauern die erforderlichen Prüfungen für den beabsichtigten Zielstandort noch an. Eine endgültige Entscheidung auf Seiten der o. a. Landesbehörden ist noch nicht getroffen worden.

Zu 8.1 „Verkehr und Transport“

Unter dem Ziel 8.1-6 des Entwurfs des LEP ist der „Internationale Flughafen Münster/Osnabrück“ (FMO) als landesbedeutsamer Flughafen, neben den Flughäfen Köln/Bonn und Düsseldorf, eingestuft.

Gem. Ziel 8.1-6 sind die landesbedeutsamen Flughäfen des Landes einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe mit leistungsfähigen Verkehrsanbindungen (Schienen- und Straßenverkehr, ÖPNV) bedarfsgerecht zu entwickeln.

Der „Internationale Flughafen Münster/Osnabrück“ ist der einzige Flughafen mit landesweiter Bedeutung in NRW, der keinen Schienenanschluss hat. Die Stadt Münster regt daher an, den notwendigen Handlungsbedarf für eine Anbindung des Flughafens Münster/Osnabrück an das Schienennetz in das Ziel 8.1-6 und in die entsprechenden Erläuterungen aufzunehmen.

Im vom Regionalrat Münster im Dezember 2013 aufgestellten Regionalplan Münsterland ist eine Anbindung des Flughafens Münster/Osnabrück an das Schienennetz als "Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung" dargestellt.